

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

24.4.1819 (Nr. 113)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 113.

Samstag, den 24. April.

1819.

Baden. (Fortsetzung des Auszugs aus dem großherzogl. Staats- und Regierungsblatte vom 21. Apr.) — Freie Stadt Frankfurt.

— Frankreich. (Paris. Straßburg.) — Großbritannien. — Italien. — Preussen. — Schweden. — Schweiz.

## Baden.

Das großherzogl. Edikt, die Standes- und Grundherrl. Rechte im Großherzogthum betreffend, wovon wir vorgestern den Eingang gegeben haben, enthält folgende Bestimmungen: Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherrn. 1) Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war. 2) Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherrn; sie und ihre Familien bilden die privilegiirteste Klasse in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als Ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem Standesherrlichkeitsedikt §. 1 beschriebene Weise. 3) Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu. 4) Ihre noch bestehenden Familienverträge werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursache erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unserm höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 5) Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personalsachen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer obern Gerichtsordnung richtet. 6) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt; wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen solche zum

rechtlichen Verfahren an das kompetirende Hofgericht verwiesen werden. 7) In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihrer Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austrägalinstanz. Der Beschuldigte benennt drei Standesherrn Unseres Landes; jeder derselben ernimmt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Untertanen. Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmal aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter bestehet. Das Gericht ernimmt zwei Untersuchungskommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Aktuar. Die Untersuchungskommissarien instruiren den ganzen Prozeß unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernimmt den Res- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unserm Landesgesetze die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Standesherrn etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. 8) Die Standesherrn und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit. 9) Die Standesherrn führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort; sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen; sie haben das Recht, auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen, und sich dabei der in dem Standesherrlichkeits-Edikt in §. 18 Beilage B enthaltenen Formel zu bedienen. 10) Wir gestatten ihnen außerdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädikats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl,



Wir, Unser, Uns, bedienen. Wir selbst in Unserm Kabinetschreiben an sie wollen Uns der Anrede, Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst, und an die Grafen, Hochgeborner Graf, und in der Courtoisie, des Ausdrucks, Liebden, bedienen. Unsre Staatsstellen müssen in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Kontext den Titel, Durchlaucht, geben, wohingegen in den Schreiben an Uns und Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher eingeführten Kanzleieremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörrigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen; die Trauergeläute, eben so wie die Einstellung des Saitenspiels, müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet, und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei, eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standesgebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabantenkorps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und demselben Hofuniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu erteilen. Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Zivildienern Dienstuniformen einzuführen. 11) Den Standesherrn steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bereits ausgedrückt ist. Wir werden aber auch wegen der ebetenen Beziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn, und, wegen Substituierung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bei gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn, das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen. 12) Was übrigens die Vormundschaften und Kurateln über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft, so steht nach Unserm Landrecht den Eltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen; auch gebührt dem überlebenden Elternteile hierzu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschränkung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren. 13) Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt sind, es in Ansehung des übrigen dabei sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesherrn, welche sich in Unsere Zivil- und Militärdienste begeben, sich in Ansehung des ihnen gebührenden Rangs bloß nach den Dienstreglements und übrigen Verordnungen zu richten haben. 14) Den Standesherrn steht die Ausübung der bürger-

lichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweiter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faßt. 15) In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht, wie die landesherrlichen Aemter, formirt seyn müssen, und alsdann den nämlichen und ganz gleichen Gewaltumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben. (S. f.)

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 21. April. Heute Abend sind Se. k. k. Hoh. der Erzherzog Karl, nebst Ihrer durchl. Frau Gemahlin und Gefolge, hier eingetroffen, und haben Ihr Absteigequartier im Gasthaus zum römischen Kaiser genommen. Se. Durchl. der Herzog von Nassau waren Ihrem Herrn Schwager bis hierher entgegengekommen. Die höchsten Herrschaften werden nach gehaltenem Nachtlager die Reise nach Weilburg fortsetzen.

#### Frankreich.

Paris, den 20. April. Gestern wurde in der Deputirtenkammer, unter ziemlich lebhaften Debatten, die Diskussion über den ersten, die Presse betreffenden Gesetzentwurf fortgesetzt. Heute wird wahrscheinlich diese Diskussion geschlossen werden; es sind nur noch 4 Art. dieses Gesetzentwurfs zu erörtern.

Der König hat gestern, vor der Messe, mit dem Minister des Innern, und Nachmittags mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet. Die Montagécour für Herren und Damen hatte, wie gewöhnlich, statt. Der Kardinal, de Perigord, Erzbischof von Paris, hat eine Privataudienz bei Sr. Maj. gehabt.

Die Eigentümer der gelesesten hiesigen Tageblätter, nämlich des Journal des Débats, der Gazette de France, des Journal des Paris, des Journal de Commerce, der Quotidienne, der Annales politiques und des Journal General, haben sich dieser Tage hier versammelt, um über eine an beide Kammern zu erlassende Vorstellung gegen einige Artikel der die Presse betreffenden Gesetzentwürfe sich zu berathschlagen. Eine heterogene, den nämlichen Zweck beabsichtigende Versammlung hat wohl noch selten statt gehabt.

Der Gen. Inspektor der franz. Rechtsschulen, Chaubot de l'Allier, ist verfloffene Nacht, zu allgemeinem Bedauern, hier gestorben.

Das Journal General führt als Modeneuigkeit an, daß unsere junge Elegants und selbst viele Damen Hüte à la Bolivar, Kleider couleur du champ d'asyle, de l'indépendance etc. trügen.

Am zweiten Ostertag wurde eine Prozession, angeführt von der sogenannten Bruderschaft der schwarzen Bußfertigen, die zu einem Marienbilde auf einer Anhöhe bei Marseille wallfahrtete, von einem so heftigen Sturme überfallen, daß mehrere Personen in Abgründe geschleudert, und schwer beschädigt wurden.



Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1332 $\frac{1}{2}$  Fr.

Strasburg, den 22. April. Der Präsekt des niederheinischen Departement, Vicomte Decazes, ist in der Nacht vom 19. auf den 20. d. hier angekommen. Den andern Tag haben ihm die öffentlichen Behörden ihre Aufwartung gemacht.

#### Großbritannien.

London, den 16. April. Vor einigen Tagen betraf den Herzog von York das Unglück, durch einen Fall, während er in den Appartements von Windsor auf- und abging, den rechten Arm zu brechen. Durch schnelle chirurgische Hülfe war inzwischen der Arm bald wieder eingerichtet, und man ist ohne Besorgnisse über die Folgen. Der Herzog hat die letzte Nacht ziemlich erträglich und ohne Fieber zugebracht.

Die erste Division einer vom Obersten Cure befehligten, und zur Vereinigung mit Mac-Gregor in Südamerika bestimmten Expedition ist am 9. d. von Dublin ausgelaufen.

In einem hiesigen Journale liest man: Die hier verbreiteten Gerüchte von einem zu Cadix unter den zur Einschiffung nach Südamerika bestimmten Truppen ausgebrochenen allgemeinen Aufstande, scheinen grundlos zu seyn; weder Briefe aus Cadix bis zum 25. März, noch Briefe aus Madrid bis zum 4. v., thun Erwähnung davon.

Unsere zu 3 a. konsolidirten Fonds sind dieser Tage bis zu 72 $\frac{1}{2}$  gefallen.

#### Italien.

In dem am 29. v. M. zu Rom gehaltenen geheimen Konsistorium wurden von dem Pabste 3 Erzbischöfe und 19 Bischöfe proponirt, die 3 ersten für Sardinien, und von den letztern 3 für Piemont, 4 für das Königreich beider Sizilien, 5 für Spanien, 3 für Polen, 2 in partibus infidelium und 2 für den Kirchenstaat.

Am 7. d. hatten Deputirten des Malteserordens, der Komthur Candida und der Ritter Buffy, eine Audienz bei dem Pabste.

Der Kaiser von Oestreich hat in der Charwoche 2000 Louisd'or unter die Armen zu Rom vertheilen lassen.

#### Preussen.

Berlin, den 17. April. Se. Maj. haben durch eine an den Kriegsminister erlassene allerhöchste Ordre über die regelmäßige Dienstleistung der Landwehroffiziere die schon öfter ertheilten Befehle, daß keine Ausnahme statt finden soll, erneuert. — Der in Schlessien kommandirende Gen. Lieut., Graf von Zieten, hat von dem Prinzen Regenten von Großbritannien das Großkreuz des Bathordens erhalten. — Der kais. Oestreich. F. M. L. Graf Wallmoden-Gimborn hat seine Reise von hier nach Breslau fortgesetzt.

#### Schweden.

Stockholm, den 8. April. Dieser Tage ist ein

neues sehr scharfes Gesetz gegen die Kontrebande und Zollunterschleife erschienen, das vom nächsten 1. Jul. an in Kraft treten soll.

#### Schweiz.

In dem bereits erwähnten Schreiben des französischen Ministers an die Stände, welche an den Kapitulationen Theil nehmen (es sind dies bekanntlich alle, mit Ausnahme von Appenzell Auserrhoden und Neuchâtel), werden die Unverträglichkeit von Privilegien für Ausländer, in einem Lande, wo alle Privilegien aufgehoben sind, und die öffentliche Meinung, die zum Fortbestand des kapitalirten Dienstes diesem gewonnen werden muß, als die Beweggründe aufgestellt, um deren Willen die eigene Rechtspflege der Schweizertruppen, so wie bisher, nicht fortdauern könnte, und eine Veränderung im Interesse der Schweiz, gleich wie Frankreichs unumgänglich notwendig werde. In Disziplinarsachen und für Militärvergehen sollen die Schweizertruppen die eigene Justizverwaltung beibehalten, aber sich des franz. Gesetzbuchs bedienen; wenn hingegen französis. Angehörige durch Schweizermilitär verletzt, oder hinwieder als Mitschuldige derselben beklagt sind, so soll den französischen Gerichten Untersuchung und Urtheil zustehen. Auf diesem Wege mag, nach dem Besten des Ministers, der Schweizerdienst mit der Meinung des französischen Volkes und mit dem Geiste seiner Stellvertretungsverfassung nochmals versöhnt werden. Es muß durch diesen Antrag der kapitalirte Militärdienst in Frankreich, über dessen Verhältnisse und Wert die Meinungen in der Schweiz selbst sehr getheilt sind, ein wichtiger Berathungsgegenstand der nahenden Tagessatzung werden. (Nar. Zeit.)

Im Kanton Schaffhausen ist das Wesen der Sektirer in beständigem Wachsthum. Zu Begglingen und Merisshausen gränzt es an Bahusinn; zu Schleithelm hat sich die Sekte konstituirte; in der Stadt selbst hat der gesellige Umgang gelitten. — Zu Freiburg hingegen hat die obere Caste die Devise: Eintracht und Bergessenheit, auf ihren Aushängeschild genommen. Am Mittwoch der heiligen Woche machten die fetten Ochsen den gewöhnlichen Spaziergang durch die Stadt, lästernen Büßern zum tröstlichen Vorgeschmack. In schwarzbehängtem Saal, bei Hell Dunkel, haltet der P. Godinot seine Exerzizien. Die Jesuiten geben die Anzahl ihrer Schüler in 9 Klassen auf 245 an. — In einer Höhle am Marlberg, zwischen Brunnen und Gersau, ist eine Bande Gauner, oder besser Flibustiers, aufgehoben, und nach Schwyz geführt worden. Sie hatten ein eigenes Schiff, und raubten nächtlich, besonders im Kanton Unterwalden, Vieh und andere Provisionen. — Ein zu Luzern prozessirter Sektirer war schon vor mehreren Jahren Urheber schwärmerischer Auftritte im Berner Oberland. — Man fängt an, von einem gemeineldsgendssischen Tollhause zu sprechen. (St. Gallener Zeit.)



## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

22. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $8\frac{1}{8}$ Linien	$9\frac{1}{8}$ Grad über 0	71 Grad	Südwest	Nachts Regen; trüb; windig
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $9\frac{1}{8}$ Linien	$13\frac{1}{8}$ Grad über 0	46 Grad	Südwest	zieml. heiter, Zugwind
Nachts 11	27 Zoll $9\frac{1}{8}$ Linien	$7\frac{1}{8}$ Grad über 0	52 Grad	Nordost	zieml. heiter

  

23. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $9\frac{3}{8}$ Linien	$5\frac{1}{8}$ Grad über 0	55 Grad	Nordost	etwas heiter; früh reifen
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $8\frac{1}{8}$ Linien	$14\frac{1}{8}$ Grad über 0	41 Grad	Nordost	wenig heiter
Nachts 11	27 Zoll $7\frac{1}{8}$ Linien	$8\frac{1}{8}$ Grad über 0	66 Grad	West	regnerisch

## Theater-Anzeige.

Sonntag, den 25. April (zum erstenmale): Die Danaiden, große Oper in drei Akten; Musik von Salieri.

Schweizingen. [Früchte-Versteigerung.] Von den hereschafst. Früchten bei der Domaniatverwaltung Schweizingen wird die nach den höchsten Verordnungen bestimmte Malterzahl künftigen Dienstag, den 27. April, öffentlich versteigert, zu Heidelberg im goldenen Hocht, Nachmittags 2 Uhr. Verhas.

Waghäusel. [Früchte-Versteigerung.] Nächstkommenden Dienstag, den 27. dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle, salva ratificatione,

32 Mtr. Weizen und  
85 Mtr. Spelz,

gegen baare Zahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert werden.

Waghäusel, den 21. April 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Hund.

Kastatt. [Wagen-Versteigerung.] Montag, den 26. April, Nachmittags 3 Uhr, wird hier in Kastatt in der Engelstraße, im Hause der Frau Rätin Schab, Nr. 98, öffentlich gegen baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert: Ein fest gebauter und überhaupt gut beschaffener Wagen mit bewährten englischen Federn, doppelten eisernen Schwannenhälften, neuen Rädern, eisernen Achsen und Büchsen, dann grün lackiertem Kasten, welcher in seiner Form nicht außer der Mode, geräumig vierfüßig, halb und ganz gedeckt, vornen mit Falouffe, innen mit Bequemlichkeiten und für Aussen mit einem neuen Ueberzuge von starker Leinwand versehen ist.

Dieser Wagen kann vor der Versteigerung täglich eingesehen werden.

Kastatt, den 14. April 1819.

Oberbürgermeistereiamt.  
Wolf.

Karlsruhe. [Anzeige.] Unterzogener hat die Ehre, sich seinen hiesigen und auswärtigen Freunden bestens zu empfehlen, nämlich: mit optischen und andern Waaren, als sehr guten ächt-englischen Fernrohren, achromatischen und einfachen von 1 bis 8 Auszügen; ferner mit Theater- und Taschenperspektiven, mit Gold und Silber plattirten, achromatischen und einfachen von 1 bis 9 Auszügen; eben so Korngnettes und Korngnettes aller Arten.

Desgleichen einer schönen Auswahl von Augengläsern, sowohl für Kurz- als Weitwichtige, mit goldenen, silbernen, ver-

goldet-silbernen, schilbrottenen, tombackenen, stählernen und hornenen Fassungen.

Karlsruhe, den 22. April 1819.

M. F. Abresch, Mechanikus,  
wohnt in der Gehringstraße Nr. 18.

Karlsruhe. [Anzeige.] Im Gasthaus zum Schwarzen Bären sind gute Cervelat-Würste angekommen, und drei Tage über daselbst zu haben.

Karlsruhe. [Anzeige.] In der kleinen Herrenasse Nr. 4 im zweiten Stok sind ein halb Dugend neu-gepolsterte Kirschbaumene Sessel käuflich zu haben.

Kastatt. [Nachricht.] Bei Unterzogener kann so gleich eine ganz geschickte Puzmacherin eintreten, und bei derselben die nähern Bedingungen in eigener Person oder durch Briefe erfahren.

Ranetta Birnstill, geb. Rüttinger.

## Erziehungs-Anstalt

in

St. Blaise bei Neuchâtel

in der Schweiz.

Herr Ferdinand Louis Sagnebin, Chef des Erziehungs-Instituts zu St. Blaise in der Schweiz, von dem Wunsch befehl, seinem Hause den Ruf zu erhalten, dessen es schon so lange genießt, hat den von ihm ausgetretenen Hrn. Droz durch seinen jüngern Bruder ersetzt, der mehrere Jahre der Erziehung der Kinder einer ausgezeichneten deutschen Familie vorstand. Beide vereint, von zwei geschickten Lehrern unterstützt, unterrichten ihre Schölinge in allem, was auf die französische Sprache Bezug hat; in der Rechenkunst in allen ihren Zweigen, der Schönschreibekunst, der doppelten Buchhaltung, den Anfangsgründen der deutschen, italienischen, lateinischen und griechischen Sprachen, der Söchterlehre, der Geschichte, Erbschreibung und der Sphäre. Was den Religionsunterricht betrifft, so wird derselbe den Schölingen beider Konfessionen von geschätzten Geistlichen erteilt, die es sich zur heiligsten Pflicht machen, denselben eine reine christliche Moral beizubringen. Der Gottesdienst wird regelmäßig besucht.

Der Hr. Sagnebin wird sich beeilen, auf Anfrage jede zu wünschende Auskunft zu geben, und bezieht sich schützlich auf die Empfehlung des Hrn. Thieboud, Oberaufsehers der öffentlichen Anstalten in Neuchâtel, so wie auf jene des Hrn. F. S. Meyer in Kastatt und der H. Gebrüder Kapferer in Freiburg i. Bz., welche auf Verlangen den Plan mittheilen werden.